

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz, FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz

(im Folgenden kurz „EWG“ genannt).

für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden.

Gültig ab 01.10.2014

1. Geltungsbereich und Änderungsvorbehalt

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie, sofern der Verbrauch mit einem Lastprofilzähler gemessen wird, oder die Geltung dieser AGB im Bezug habenden Stromlieferungsvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2. Diese AGB gelten nur im Verhältnis zu Vertragspartnern, die Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, nicht aber bei Geschäften mit Verbrauchern iSd KSchG. Mit Abschluss des Vertrages, mit dem die Anwendung dieser AGB vereinbart wird, bestätigt der Vertragspartner („Kunde“), dass er den Vertrag als Unternehmer iSd KSchG abschließt.
- 1.3. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und EWG und werden Bestandteil auch jedes künftig zwischen dem Kunden und EWG abgeschlossenen Vertrages über die Lieferung elektrischer Energie und/oder die Erbringung sonstiger damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen durch EWG, auch wenn ein solcher Vertrag auf die Geltung dieser AGB nicht ausdrücklich Bezug nimmt. Diese AGB sind jedoch nicht für Netzdienstleistungen der EWG in ihrer Eigenschaft als konzessionierter Verteilernetzbetreiber anwendbar; für diese Netzdienstleistungen gelten besondere, von der E-Control Kommission genehmigte Allgemeine Bedingungen.
- 1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben – wenn und soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart – für Verträge zwischen EWG und dem Kunden keine Geltung.
- 1.5. Stehen Bestimmungen der mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch, gehen diese den Bestimmungen der AGB vor. Die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB bleibt davon unberührt.
- 1.6. EWG ist berechtigt, diese AGB mit Wirksamkeit auch für bestehende Verträge zu ändern. EWG wird den Kunden von den Änderungen und dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen informieren und ihm mitteilen, wo er die neue Fassung der AGB einsehen kann bzw. diese auf Verlangen zusenden. Widerspricht der Kunde den neuen AGB nicht binnen 4 Wochen schriftlich, gelten diese als vereinbart. Bei rechtzeitigem und förmlichem Widerspruch gelten die bisherigen AGB weiter; EWG hat in diesem Fall jedoch das Recht, alle Vertragsbeziehungen mit dem Kunden unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten gilt jedenfalls als angemessen. EWG wird den Kunden bei Verständigung über die Änderung der AGB auf die Wirkungen seines Verhaltens hinweisen.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Abnahmequalität stellt das jeweilige Abnahmeverhalten des Kunden während eines bestimmten Zeitraums dar, ausgedrückt im Verhältnis Peak/Offpeak. Das Verhältnis Peak/Offpeak gibt das Verhältnis der verbrauchten Energiemenge in der Peakzeit zu jener in der Offpeakzeit im entsprechenden Lieferzeitraum wieder. Als Peakzeit gilt, soweit im Stromlieferungsvertrag nicht etwas anderes vorgesehen wird, die Zeit von Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 20 Uhr, auch wenn einer dieser Tage ein Feiertag sein sollte; die übrige Zeit gilt als Offpeak.
- 2.2. Ausgleichsenergie ist die Differenz zwischen dem von EWG beim zuständigen Bilanzgruppenverantwortlichen angemeldeten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug.
- 2.3. Bilanzgruppe bezeichnet die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung und Abgabe erfolgt.
- 2.4. Ein Fahrplan gibt den Energieverbrauch bzw. die Verbrauchsprognose entweder in jeder Viertelstunde oder in jeder vollen Stunde innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an.
- 2.5. Fahrplanlieferung ist die Lieferung der Energie entsprechend einem Fahrplan.
- 2.6. Lieferperiode ist, sofern im Stromlieferungsvertrag nicht anders vereinbart, das jeweilige Kalendermonat.
- 2.7. Mehr-/Mindermengenenergie ist die Differenz zwischen dem, dem Stromlieferungsvertrag zu Grunde liegenden Fahrplans, für eine bestimmte Lieferperiode und der tatsächlichen Abnahmemenge während dieser Lieferperiode.
- 2.8. Vollversorgung ist die Deckung des gesamten Strombedarfs des Kunden einschließlich Ausgleichsenergie und Mehr-/Mindermengenenergie.

3. Preise und Preisanpassungsmöglichkeit

- 3.1 Der Preis und die Preisanpassungsmöglichkeit für die Lieferung elektrischer Energie wird im Stromlieferungsvertrag festgelegt.

4. Abnahmepflicht und Weiterleitungsverbot

- 4.1. Der Kunde ist zur vertragskonformen Abnahme der elektrischen Energie verpflichtet.
- 4.2. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, die von EWG gelieferte elektrische Energie an Dritte weiterzuleiten.

5. Fahrpläne, Mehr-/Mindermengenenergie, Kosten BundesEnergieeffizienzgesetz (EEffG)

- 5.1. Stromlieferungsverträge werden auf Basis des für eine oder mehrere Lieferperioden erstellten Fahrplans abgeschlossen. Der Kunde verpflichtet sich, EWG bei der Fahrplanerstellung zu unterstützen und EWG regelmäßig aktuelle Lastgangdaten zur Verfügung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, absehbare Veränderungen der Abnahmemengen und/oder des Lastgangs (wie z.B. durch Erweiterungen des Maschinenparks, Kurzarbeit, Betriebsstilllegungen) EWG unverzüglich schriftlich zu melden.
- 5.2. Unplanmäßige Mehr-/Mindermengenenergie, etwa infolge eines Defekts, Betriebsausfalls u. ä. hat der Kunde EWG unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu melden.
- 5.3. Kommt der Kunde seinen Meldepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und entstehen EWG dadurch Mehrkosten - etwa durch Mehr- oder Minderbezug von Ausgleichsenergie - sind diese Mehrkosten in voller Höhe vom Kunden zu tragen.
- 5.4. Sofern im Stromlieferungsvertrag nicht anders vereinbart, wird Mehr-/Mindermengenenergie im Ausmaß von bis zu +/-5% der für die jeweilige Lieferperiode vereinbarten Gesamtenergiemenge toleriert. Bei nicht Lastprofil gemessenen Anlagen wird die Energiemenge aus der jeweiligen Abrechnungsperiode aliquotiert und mit der vertraglich festgelegten Energiemenge gegengerechnet. Für darüber hinausgehende Mehr-/Mindermengenenergie wird

nach Ablauf der Lieferperiode für Mehrmengenenergie ein Preiszuschlag in Höhe von 20% des für die Lieferperiode vereinbarten Energiepreises verrechnet bzw. bei Mindermengenenergie ein pauschales Verwertungsentgelt in Höhe von 20% des mit dem für die Lieferperiode vereinbarten Energiepreis berechneten Wertes der Mindermengenenergie.

- 5.5. Gemäß §10 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) sind Energielieferanten ab 01.01.2015 verpflichtet, Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 0,6 % ihres Energieabsatzes an Endkunden nachzuweisen. Können beim Kunden keine oder nur unzureichende Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt werden, sieht das EEffG unter §21 Abs.2 einen zu zahlenden Ausgleichsbetrag vor. Dieser Ausgleichsbetrag wird jährlich per Verordnung neu festgesetzt und beträgt für 2015 20 ct/kWh, welchen die EWG an die Kunden weiterverrechnen wird. Setzt der Kunde jedoch im Lieferzeitraum zertifizierte und somit anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen, welche EWG überbunden werden, werden die daraus resultierenden Wertbeiträge anteilig rückvergütet.

6. Bilanzgruppenmitgliedschaft

- 6.1. Aufgrund der Marktregeln ist jeder Teilnehmer am österreichischen Strommarkt verpflichtet, einer Bilanzgruppe anzugehören. Der Kunde ist damit einverstanden, für die Dauer der Belieferung mit elektrischer Energie durch EWG jener Bilanzgruppe anzugehören, der auch die EWG angehört. Soweit zwischen dem Kunden und EWG nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist der Kunde ohne sein weiteres Zutun mittelbares Bilanzgruppenmitglied dieser Bilanzgruppe. Der Kunde stimmt einer Weitergabe und Bereitstellung der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten im Rahmen der geltenden Marktregeln an alle beteiligten Marktteilnehmer, insbesondere auch an beteiligte Netzbetreiber, zu.
- 6.2. Bei mittelbarer Bilanzgruppenmitgliedschaft entstehen dem Kunden für die bloße Bilanzgruppenmitgliedschaft keine gesonderten Kosten.

7. Netznutzungsvertrag und Messung

- 7.1. Voraussetzung für die Lieferung elektrischer Energie an den Kunden ist ein aufrechter und uneingeschränkt zu erfüllender Netzzugangsvertrag zwischen dem Kunden und dem für den Ort der Verbrauchsanlage konzessionierten Verteilernetzbetreiber. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.
- 7.2. Die Messung der Leistung und der gelieferten elektrischen Energie ist Teil des Netzzugangsvertrages und Aufgabe des Verteilernetzbetreibers. Die Art des Messgerätes und die Kosten der Messung werden daher zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber vereinbart.
- 7.3. Unbeschadet der zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber bestehenden Vertragsbeziehung gestattet bzw. ermöglicht der Kunde EWG eine unabhängige Ableseung von Messgeräten, über die der Kunde elektrische Energie von EWG bezieht, durch von EWG beauftragte Personen. Der Kunde wird zu diesem Zweck den von EWG beauftragten Personen den Zutritt zu den Messgeräten während der Betriebszeiten des Kunden ohne jegliche Aufwandsentschädigung gewähren. EWG ist auch berechtigt, in Abstimmung mit dem Verteilernetzbetreiber eigen Messgeräte zu installieren; der Kunde wird EWG den für die Installation und Wartung erforderlichen Zutritt gewähren und den für die Messgeräte erforderlichen Raum unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8. Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

- 8.1. Höhere Gewalt sind Umstände, die zumindest eine der Vertragsparteien an der vollständigen Vertragserfüllung hindern und die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind und deren Vorkommen mit zumutbaren technischen und wirtschaftlichen Mitteln nicht unmittelbar abgestellt werden kann, wie insbesondere Krieg, Unwetter, Arbeitskampfmaßnahmen, Beschädigung von Anlagen zur Erzeugung, Übertragung oder Verteilung elektrischer Energie, Beschädigung der Verbrauchsanlagen, behördliche Verfügungen und gesetzliche Anordnungen.
- 8.2. Sobald eine Vertragspartei von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erlangt, hat sie die andere Partei davon unverzüglich zu informieren und eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsverhinderung abzugeben. Die an der Leistungserfüllung gehinderte Partei ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu minimieren. Sie wird die andere Partei in angemessenem Umfang laufend über den aktuellen Stand der Leistungsverhindernden Umstände und die sich daraus ergebenden Leistungsverhinderungen informieren.
- 8.3. Ist eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Vertragspflichtungen gehindert und kommt sie ihren Verpflichtungen gemäß Punkt 8.2. nach, liegt keine Vertragsverletzung vor und wird die Partei von ihrer Vertragsverpflichtung für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt sie hindert, befreit. Im Gegenzug wird auch die andere Vertragspartei im selben Umfang von der mit der verhinderten Leistung in Zusammenhang stehenden Gegenleistung befreit.

9. Schadenersatzleistungen der EWG

- 9.1. Liefert EWG aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht entsprechend dem Vertrag, ersetzt EWG dem Kunden einen Betrag für die nicht gelieferte elektrische Energie entsprechend der Preisdifferenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem höheren Preis, zu dem der Kunde die nicht gelieferte elektrische Energie auf dem Markt zu kaufmännisch vernünftigen Bedingungen und unter Berücksichtigung seiner Schadensminderungspflicht erwerben könnte.
- 9.2. Schadenersatz der EWG für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden oder Folgeschäden ist - außer bei Vorsatz - ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3. Die Haftung der EWG für positive Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung, durch Unregelmäßigkeiten der Lieferung elektrischer Energie oder durch sonstige Schlechterfüllung der Pflichten der EWG erleidet, ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, ausgenommen die Haftung für Personenschäden, für die schon bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird. Die Höhe des Schadenersatzes ist in jedem Fall mit € 100.000,00 pro Schadenfall begrenzt, ausgenommen Personenschäden, für die der Schadenersatz mit € 2.000.000,00 pro Fall begrenzt wird.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



der E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH, Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz, FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz

(im Folgenden kurz „EWG“ genannt).

für die Lieferung von elektrischer Energie an Geschäftskunden.

Gültig ab 01.10.2014

- 9.4. Die Haftungsregelungen der Punkte 9.1. bis 9.3. gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Die zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der EWG.
- 9.5. Ein entstandener Schaden des Kunden ist EWG vom Kunden – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche – unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis erlangt. Unabhängig von der Kenntnisnahme verjähren Ersatzansprüche jedenfalls zwei Jahre nach dem Auftreten des schädigenden Ereignisses.
- 10. Rechnungslegung und Fälligkeit, Liefereinstellung bei Zahlungsverzug**
- 10.1. EWG wird die von ihr an den Kunden gelieferte elektrische Energie sowie sonst von ihr erbrachte Leistungen samt allen Nebenansprüchen monatlich abrechnen. Basis der Rechnungslegung sind die vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten. Übermittelt der Netzbetreiber keine Daten, ist EWG berechtigt, den Verbrauch zu schätzen und entsprechend der Schätzung abzurechnen. Werden Messdaten nachgeliefert, wird EWG spätestens mit der nächsten Monatsrechnung eine Aufforderung vornehmen.
- 10.2. Rechnungen und sonstige Zahlungsaufforderungen können dem Kunden per Telefax, Post oder E-Mail übermittelt werden.
- 10.3. Die Fakturierung erfolgt in Euro. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, nicht jedoch früher als 7 Tage nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden, zur Zahlung fällig.
- 10.4. Bei Zahlungsverzug kommen Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zur Verrechnung, mindestens jedoch 9 % p.a.
- 10.5. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche, vom Kunden schriftlich und detailliert bei EWG zu erheben, und zwar innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem er erstmals die Möglichkeit hatte, Kenntnis von der behaupteten Unrichtigkeit der Rechnung zu erhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Einwände gilt das Datum des Poststempels auf dem Schreiben, mit dem die Einwände erhoben werden.
- 10.6. Jedes Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist nur mit anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen möglich.
- 10.7. Kommt der Kunde nach einmaliger Zahlungsaufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest drei Tagen seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, kann ES weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen mit sofortiger Wirkung einstellen oder vorübergehend einstellen oder den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung lösen. Der Kunde ist verpflichtet, den sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Schaden der EWG, insbesondere den entgangenen Gewinn, zu ersetzen.
- 10.8. Die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten werden EWG vom Kunden kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- 10.9. Eine Haftung von EWG für unrichtige, unvollständige, verstümmelte oder sonst nicht der Richtigkeit entsprechende Messdaten ist jedenfalls ausgeschlossen.
- 11. Bonitätsprüfungen, Sicherheitsleistungen**
- 11.1. EWG ist berechtigt, jederzeit auf eigene Kosten Bonitätsauskünfte über den Kunden einzuholen und Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Kunde wird EWG zu diesem Zweck auf Anforderung entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung stellen und Banken vom Bankgeheimnis entbinden.
- 11.2. Wenn während der Vertragslaufzeit eine materielle Verschlechterung der Bonität des Kunden ersichtlich wird und/oder dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Stromlieferanten trotz Mahnung innerhalb von 14 Tagen nicht vereinbarungsgemäß erfüllt werden, ist EWG berechtigt, vom Kunden die Vorauszahlung des für den kommenden Abrechnungsmonat erwarteten Rechnungsbetrages zu verlangen. Vorauszahlungen werden mit der nächsten Abrechnung gegenverrechnet. Als materielle Verschlechterung der Bonität gilt jedenfalls eine Verschlechterung der im Rating des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV) im Punkt „Gesamtbewertung“ für den jeweiligen Kunden ersichtlichen Zahl auf größer oder gleich 400 Punkte.
- 11.3. Im Falle von 11.2. ist EWG auch berechtigt, anstelle von oder zusätzlich zu Vorauszahlungen vom Kunden Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe zu verlangen. Als angemessene Sicherheitsleistung gilt jedenfalls ein Betrag der für die kommenden drei Monate erwarteten Rechnungssumme entspricht. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen ab Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu leisten, andernfalls EWG berechtigt ist, die weitere Lieferung von elektrischer Energie zu unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet wird.
- 11.4. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer Barkaution oder eines Sparbuches zu erlegen. Derartige Sicherheiten werden angemessen verzinst. Alternativ kann der Kunde eine unbefristete, unwiderrufliche, auf erstes schriftliches Verlangen zahlbare Bankgarantie beibringen. Der Stromlieferant wird Bankgarantien von Banken aus dem EU- bzw. EWR-Raum oder der Schweiz mit einem externen Rating von BBB oder besser, gemäß Standard and Poor's bzw. einem vergleichbaren Moody's Rating, akzeptieren.
- 11.5. Ab einer Verbesserung der im Rating des Kreditschutzverbandes von 1870 (KSV) im Punkt „Gesamtbewertung“ des Kunden ersichtlichen Zahl auf kleiner oder gleich 350 Punkte und guter Zahlungsmoral kommen die Vertragspartner überein, Gespräche über den Verfall der Sicherheit aufzunehmen.
- 11.6. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug und kommt er trotz Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich EWG – unbeschadet ihrer sonstigen Rechte wie z.B. Lieferunterbrechung, a. o. Vertragsauflösung etc. – aus den Sicherheiten bedienen. EWG wird den Kunden von der Verwertung von Sicherheiten schriftlich informieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, entsprechende Sicherheiten unverzüglich, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Erhalt des Verständigungsschreibens nachzubringen, so dass der verbrauchte Teil der Sicherheiten wieder aufgefüllt wird. Unterbleibt die Auffüllung, ist EWG berechtigt, die Lieferung ohne weitere Verständigung zu unterbrechen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.
- 11.7. Nicht verwertete Sicherheiten werden dem Kunden auf dessen Verlangen von EWG samt allenfalls angefallener Zinsen zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für die Leistung einer Sicherheit nicht mehr vorliegen, spätestens aber bei Beendigung des Vertrages, sobald alle Verpflichtungen des Kunden gegenüber EWG erfüllt sind.
- 12. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 12.1. Beide Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist oder der Dritte nach den für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet ist oder sich schriftlich dazu verpflichtet.
- 12.2. Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind gesetzliche und/oder gesellschaftsvertragsrechtliche Verpflichtungen der Parteien sowie mediale Publikationen hinsichtlich der Tatsache des Vertragsabschlusses, wobei diese in wechselseitiger Abstimmung erfolgen sollen.
- 12.3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass EWG berechtigt ist, ihn in eine Referenzkundenliste aufzunehmen und diese zu veröffentlichen.
- 12.4. Der Kunde erklärt sich weiter ausdrücklich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Stromlieferung und Netznutzung anfallenden Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert und allenfalls auch an Dritte übermittelt werden. Die im Zusammenhang mit Stromgeschäften getätigten Telefonate dürfen aufgezeichnet werden.
- 12.5. EWG hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die für ihr gespeicherten Daten zu schützen. EWG haftet dem Kunden für Verletzungen der Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden.
- 12.6. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Weitergabe von Daten und Vertragsinhalten an gemäß § 228 Abs 3 UGB verbundene Unternehmen der EWG zur Erfüllung des Stromlieferungsvertrages notwendig ist. Der Kunde nimmt zur Kenntnis das EWG die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten gemäß Datenschutzgesetz zum vertragsgemäßen Zweck im Sinn der anwendbaren Marktregeln mittels EDV speichert, verarbeitet und erforderlichenfalls an Netzbetreiber, Lieferanten, Produzenten und Behörden übermittelt.
- 12.7. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Werbezwecken betreffend Produkte und Dienstleistungen der EWG und deren verbundenen Unternehmen einverstanden. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.
- 13. Vertragsdauer, Kündigung**
- 13.1. Sofern im Stromlieferungsvertrag nichts anderes vereinbart wird, werden Verträge auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 13.2. Verträge auf unbestimmte Dauer können von jeder der Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- 13.3. Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn eine Partei für zahlungsunfähig erklärt wird oder über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird; eine Partei überschuldet ist oder diese die Zahlungen auf ihre Schulden einstellt oder dies ankündigt; eine Partei die Beantragung der Einleitung eines Insolvenzverfahrens beschließt; die Liquidation droht; eine Partei den Geschäftsbetrieb einstellt oder mit der Zahlung von einer Rechnung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen in Verzug ist oder sich die wirtschaftlichen Situationen des Vertragspartners erheblich verschlechtert. Eine außerordentliche Kündigung ist schriftlich vorzunehmen und ist mit sofortiger Wirkung möglich.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der rechtsunwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt die dieser im wirtschaftlichen und technischen Sinn möglichst gleichkommende, rechtsgültige, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Bei eventuellen Regelungslücken werden die Parteien eine dem Vertragszweck am besten entsprechende Bestimmung vereinbaren.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgeben vom Schriftformerfordernis.
- 14.3. Sofern für eine bestimmte Maßnahme Schriftform vereinbart wird, ist diese nur durch firmenmäßig gezeichneten Brief, nicht durch Telefax oder E-Mail erfüllt, es sei denn, dies ist im Einzelfall vorgesehen.
- 14.4. EWG ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden sowie seine Rechte und Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

E-Werk Gösting Stromversorgungs GmbH
Viktor-Franz-Straße 15 - 8051 Graz
FN 249776 v, Landes- als Handelsgericht Graz
T: +43 316 60 77-0
E: office@ewg.at, www.ewg.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 7:00 bis 16:0